

Anlagerichtlinien für die Verwaltung des Vermögens der Stiftung „Geld und Währung“ durch die Deutsche Bundesbank

(Stand: Mai 2014)

Die Stiftung und die Deutsche Bundesbank vereinbaren folgende Anlagerichtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens „Geld und Währung“ durch die Deutsche Bundesbank:

§ 1 Anlageziele

Ziel des Vermögensmanagements ist es, möglichst hohe Erträge zur Finanzierung der Stiftungsausgaben zu erwirtschaften und zugleich die reale Substanz des Stiftungsvermögens grundsätzlich zu erhalten. Bei der Erfüllung dieser Anforderungen ist die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses von Ertrag und Risiko zu gewährleisten und grundsätzlich eine passive Anlagestrategie zu verfolgen. Das Ertrags/Risikoprofil wird durch eine Benchmark bestimmt.

§ 2 Benchmark

- (1) Die Benchmark setzt sich aus einer Komponente mit verzinslichen Wertpapieren (Rentenanteil) und einer Aktienkomponente zusammen. Bei der Bestimmung der relativen Volumina der beiden Teilkomponenten wird sichergestellt, dass die Zinserträge die für eine Periode von mehreren Jahren geplanten Ausschüttungen abdecken.
- (2) Die Teil-Benchmark für den Rentenanteil untergliedert sich in jeweils eine Benchmark für nominale (d. h. nicht inflationsindexierte) und in eine für inflationsindexierte Anleihen.

Die Benchmark für nominale Anleihen setzt sich aus denjenigen Wertpapieren des iBoxx-Euro-Covered-Index zusammen, die zulässige Anlageinstrumente nach § 3, Abs. 2(a) sind, und weist eine modifizierte Duration von 4,5 auf. Dabei sind die Papiere deutscher Emittenten mit mindestens 60% zu gewichten. Im Gegensatz zum iBoxx-Euro-Covered-Index verbleiben unterjährige Papiere in der Benchmark.

Die Benchmark für inflationsindexierte Anleihen besteht aus denjenigen Wertpapieren des iBoxx-Euro-Inflation-Linked-Index, die sich auf die Inflation des Euro-Raums beziehen, die zulässige Anlageinstrumente nach § 3, Abs. 2(f) sind und eine Restlaufzeit bis zu zehn Jahren aufweisen. Im Gegensatz zum iBoxx-Euro-Inflation-Linked-Index verbleiben unterjährige Papiere in der Benchmark.

Die Teil-Benchmark für den Aktienanteil besteht aus dem MSCI ACWI Index (bzw. den darunter liegenden Teilindices MSCI World und MSCI EM) und dem DAX® (TR) in einer vom Stiftungsrat zu bestimmenden Gewichtung.

- (3) Die Anteile der Portfoliokomponenten werden im Rahmen der jährlichen Überarbeitung der Richtlinien vom Stiftungsvorstand auf Basis eines Vorschlags des Risikocontrolling der Bundesbank überprüft. Der Stiftungsvorstand berichtet hierüber dem Stiftungsrat und holt dessen Einverständnis ein. Verschiebungen in der prozentualen Gewichtung der Renten- und Aktienanteile infolge von unterschiedlichen Marktpreisentwicklungen zwischen den jährlichen Überprüfungen führen zu einer Veränderung der Benchmark. Sollte die Aktienquote um 10 Prozentpunkte von der vom Stiftungsrat festgelegten Aktienquote abweichen, unterrichtet der Vorstand den Stiftungsrat und schlägt diesem Konsequenzen zur Abstimmung vor. Änderungen in der Aktienquote sind der Bundesbank mit einer angemessenen Frist im Voraus anzuzeigen.
- (4) Die Bundesbank bildet bei ihrem Anlagemanagement grundsätzlich die Benchmark nach. Zu diesem Zweck verwaltet sie ein Rententeilportfolio und ein Aktienteilportfolio gemäß § 2 Abs. 2. Der Stiftungsvorstand kann - vorbehaltlich der Einschränkungen in § 3 und § 4 - unterjährig Einzelweisungen bezüglich der Portfoliozusammensetzung geben. Diese sind der Bundesbank mit einer angemessenen Frist im Voraus anzuzeigen.

§ 3 Anlageinstrumente

- (1) Das Stiftungsvermögen wird in Euro-denominierten Vermögenswerten angelegt. Die unter (2) (d-e) genannten Anlageinstrumente sind hiervon ausgenommen.
- (2) Zulässige Anlageinstrumente sind
- (a) Deutsche Pfandbriefe und europäische Covered Bonds, die den Vorgaben des Artikels 52 Absatz 4 der OGAW Richtlinie 2009/65/EG entsprechen¹,
 - (b) festverzinsliche Anleihen von Gebietskörperschaften,
 - (c) festverzinsliche Anleihen von supranationalen Institutionen,
 - (d) Aktien, die im Euro-Stoxx-50-Index, im MSCI ACWI Index (bzw. den darunter liegenden Teilindices MSCI World und MSCI EM) oder im DAX® (TR) enthalten sind,
 - (e) Anteile von börsengehandelten Investmentfonds, die zum Ziel haben, die Wertentwicklung der unter (a) bis (d) aufgeführten Instrumente bzw. Indizes nachzubilden, Grundsätzlich sollte es sich dabei um Anteile von replizierenden Fonds handeln.
 - (f) inflationsindexierte Staatsanleihen.

¹ Irische Asset Covered Securities, die vor dem 31. März 2009 erworben wurden, können grundsätzlich bis zur Fälligkeit gehalten werden.

- (3) Bis zu 3 % des Stiftungsvermögens dürfen als Sicht- oder Termineinlagen bei der Bundesbank oder bei Banken im Euro-Raum gehalten werden. Diese Grenze darf bis zu 2 Wochen überschritten werden.
- (4) Die in § 3 (2) (a), § 3 (2) (b), § 3 (2) (c), § 3 (2) (f) sowie in § 3 (3) aufgeführten Anlagen außerhalb der Bundesbank sind nur zulässig, falls sie ein Mindestrating von AA- von Fitch oder Standard & Poor's bzw. Aa3 von Moody's aufweisen, dabei ist jeweils das niedrigste vorhandene Rating der genannten Agenturen maßgeblich.

§ 4 Restriktionen

Das Gesamtengagement bei einem Emittenten der unter § 3 (2) (a) bis (c) und (f) aufgeführten Instrumente soll 10 % des Stiftungsvermögens nicht übersteigen. Das Höchstengagement in einer einzelnen Emission dieser Instrumente ist auf 5 % des Stiftungsvermögens begrenzt. Diese Restriktionen sind bei Neuanlagen zu beachten.

§ 5 Risiko-Controlling, Anlageausschuss und Anlagemanagement

Das Risiko-Controlling der Deutschen Bundesbank überprüft mindestens vierteljährlich die Wertentwicklung des Stiftungsvermögens und berichtet darüber der Stiftung.

Der Anlageausschuss der Deutschen Bundesbank (bestehend aus Vertretern des Zentralbereichs Märkte sowie – ohne Stimmrecht – des Risiko-Controlling) überprüft mindestens vierteljährlich die Positionierung des Stiftungsvermögens und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Er berichtet darüber dem Stiftungsvorstand.

Das Anlagemanagement der Bundesbank nimmt die tatsächliche Vermögensverwaltung vor. Die Bundesbank gilt als bevollmächtigt, im Rahmen dieser Anlagerichtlinien über die auf den Namen der Stiftung geführten Konten und Depots zu verfügen. Die Bundesbank, ihre Organe und Mitarbeiter werden insofern von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

§ 6 Ausschüttungen

Zur Aufstellung des Haushaltsplans der Stiftung erstellt die Bundesbank für den Vorstand der Stiftung eine Prognose über die im nächsten Haushaltsjahr zu erwartenden Erträge. Im Rahmen der Feststellung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans entscheidet der Stiftungsrat über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens. Auf den Teil der Erträge, der im Rahmen des Haushaltsplans nicht dem Vermögen zwecks Substanzerhaltung bzw. der Freien Rücklage zufließt, erhält die Stiftung im Voraus vierteljährliche Abschlagszahlungen.

§ 7 Berichterstattung

Die Bundesbank legt der Stiftung jeweils bis spätestens 28. Februar einen Bericht über die Verwaltung des Stiftungsvermögens im vorausgegangenen Jahr vor. Der Bericht enthält die Vermögensaufstellung – zu Marktpreisen bewertet –, legt die Ergebnisse der Vermögensanlage im Einzelnen dar, begründet die Anlageentscheidungen und zeigt die Wertentwicklung. Die Stiftung kann auch zwischenzeitlich jederzeit von der Bundesbank die Vorlage einer aktuellen Vermögensaufstellung mit Angaben über die eingegangenen und zu erwartenden Erträge verlangen.

§ 8 Überarbeitung der Anlagerichtlinien

Diese Anlagerichtlinien werden jährlich auf Basis von Vorschlägen des Stiftungsvorstands, des Risiko-Controlling und des Anlagemanagements der Bundesbank überprüft.